

# Wahlleistungsvereinbarung zwischen

## DRK Krankenhaus Alzey

Akademisches Lehrkrankenhaus der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Kreuznacher Straße 7-9

55232 Alzey

Tel.: 0 67 31 / 4 07 - 0

IK-Nr. 260730376

und der DRK Krankenhausgesellschaft mbH Rheinland-Pfalz als Träger des DRK Krankenhaus Alzey über die Gewährleistung der nachstehenden angekreuzten **gesondert berechenbaren Wahlleistungen** zu den in den AVB und in den DRG-Entgelttarif genannten Bedingungen:

Patientenaufkleber oder handschriftlich!

Fall-Nr.									
Aufnahmedatum			Uhrzeit						
Name									
Vorname									
Geb.-Datum									
Fachabteilung					Station				

die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. **Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden;** die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.

Unterbringung in einem **1-Bett-Zimmer**  Unterbringung in einem **2-Bett-Zimmer**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das DRK Krankenhaus Alzey, die Wahlleistung Unterkunft direkt mit meinem privaten Kostenträger abrechnen darf. Sollte ich nicht 100% privat versichert sein, werde ich den Differenzbetrag als Selbstzahler begleichen.

Ich wünsche für einen Zeitraum von maximal vier Tagen die Reservierung bzw. das Freihalten des von mir gebuchten **1-Bett-Zimmers** für den Fall, dass ich das Zimmer vorübergehend nicht nutzen kann (z. B. bei einem Aufenthalt auf der Intensivstation). Während der Zeit der Reservierung/des Freihaltens, in welcher das Zimmer nicht anderweitig belegt wird, berechnet das Krankenhaus einen um 25 % geminderten Zimmerpreis.

Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson € Entgelt je Berechnungstag.

**Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen nachfolgend benannten ärztlichen Vertreter einverstanden:**

Fachabteilung	Wahlarzt - Chefarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter - Oberarzt/Oberärztin
Innere Medizin	Dr. Clemens Keitel	Dr. Christoph Kern, Dr. Otto Laakmann Dr. Martina Weichert
Chirurgie Unfallchirurgie Abdominal- u. Visceralchirurgie	Christian Karnasch	Hanns-Ulrich Abelmann, Ullrich Schiffer, Dr. Jörn Grober
Anästhesiologie	Dr. Karl v. Blohn	Christian Geffert, Dr. Bruno Scheuermann, Dr. Gabriele Kirsch

Mit der Weitergabe der Daten an die privatärztlichen Verrechnungsstellen mit denen das Krankenhaus sowie die liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses zusammenarbeiten zur Rechnungserstellung, zum Einzug und zur Abtretung der Forderungen bin ich einverstanden. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Dies gilt auch für mitbehandelnde Ärzte und die für die Durchführung etwaiger Spezialuntersuchungen (Labor, Röntgen, Gewebeproben etc.) hinzugezogenen Ärzte. (Erläuterungen siehe Rückseite)\*\*

Datum	Unterschrift Patient(in)	Unterschrift des(r) Krankenhausmitarbeiters(in)
Ich handle als Vertreter(in) mit Vertretungsvollmacht Name, Anschrift		Unterschrift des(r) Vertreters(in)

### Patienteninformation bei wahlärztlichen Leistungen Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 22 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) bzw. § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntG) vor, dass jeder Patient vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Die BpflV bzw. das KHEntG unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen:

**Allgemeine Krankenhausleistungen** sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

**Wahlleistungen** hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten zu bezahlen**.

2. Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen.

**Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.**

3. Im einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung** für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührensatznummer versehen. Dieser Gebührensatznummer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

**Beispiel:**

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung - auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8 für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gem. § 6a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

**Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.**

Datum	Unterschrift Patient(in)/oder Vertreter(in)	Unterschrift des(r) Krankenhausmitarbeiters(in) Im Auftrag
-------	---------------------------------------------	---------------------------------------------------------------

Verteiler: Blatt 1 weiß Verwaltung  
Blatt 2 rot Patient  
Blatt 3 gelb Chefarzt

1. Korrektur 01.09.2010

## Hinweise:

- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der persönlichen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen – auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden – nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung "ärztliche Leistungen" kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 22 Abs. 3 BpflV, § 17 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ/GOZ) erbracht.

### \*\* Erläuterungen:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Das DRK Krankenhaus Alzey sowie die liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses haben eine private Verrechnungsstelle mit der Abrechnung der Vergütung für die wahlärztlichen Leistungen und mit der Durchführung der damit verbundenen Arbeiten beauftragt. Bei einer Rechnungserstellung benötigen die privatärztlichen Verrechnungsstellen neben Anschrift, Geburtsdatum und Kostenträger, die Behandlungstage, die erbrachten Leistungen nach der Gebührenordnung und die dazugehörigen Diagnosen. Alle diese Daten werden von den privatärztlichen Verrechnungsstellen, mit denen das Krankenhaus und die liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses zusammenarbeiten, vertraulich bearbeitet, da die Mitarbeiter der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB und den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes unterliegen.

Das Krankenhaus sowie ihre behandelnden Ärzte treten ihre Honorarforderungen treuhänderisch an die Verrechnungsstellen ab. Das bedeutet, dass die Verrechnungsstellen im Namen des Krankenhauses und der Ärzte die Rechnungen erstellen und deren Honorarforderungen einziehen. Im Falle eines Rechtsstreites ist die jeweilige Verrechnungsstelle Prozesspartei und ihre Ärzte sowie Vertreter des Krankenhauses würden gegebenenfalls als Zeugen gehört werden. Ihre Ärzte bzw. das Krankenhaus bleiben auf jeden Fall Herr des Verfahrens. Die Verrechnungsstellen unterliegen den Weisungen der Ärzte und des Krankenhauses, dies gilt insbesondere zur Höhe der Honorarforderung.

**Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,**  
**sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen hierfür gerne zur Verfügung: Frau Friedrich/Frau Fügen.**  
**Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen.**